

Für die übrigen Hilfen, u.a. Krankenhilfe, Hilfe im Todesfall, bleibt das Landratsamt (Sozialhilfeamt Forchheim) zuständig.

Forchheim, den 17.10.1989

gez. Ammon, Landrat

3.

3/33 - 173/89

**Verordnung über das Naturdenkmal „Espershöhle“ in der Gemarkung Leutzdorf, Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim vom 17. Oktober 1989**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1989, Nr.: 820 - 8631.01 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

**Schutzgegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Die ca. 700 m nordwestlich des Gemeindeteils Leutzdorf, Markt Gößweinstein, im Flur „Eishölle“ gelegene Höhle wird als Naturdenkmal geschützt. <sup>2</sup>Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 326/8 und 326/9 der Gemarkung Leutzdorf.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Espershöhle“.
- (3) <sup>1</sup>Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. <sup>2</sup>Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

**Umgebungsschutz**

<sup>1</sup>Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch dessen Umgebung in gleicher Weise mitgeschützt. <sup>2</sup>Diese Fläche besteht aus einem Kreis mit einem Radius von 50 m, der den Höhleneingang umschließt. Die mitgeschützte Umgebung umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 326/8, 326/9 und 326/10 der Gemarkung Leutzdorf.

§ 3

**Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung dient dem Schutz und der Erhaltung der Quartiere verschiedener geschützter Tierarten.

§ 4

**Verbote**

- (1) <sup>1</sup>Es ist gemäß Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung ohne Genehmigung (§ 6) zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung seiner Bestandteile führen können.

<sup>2</sup>Es ist vor allem verboten:

1. Abfälle jeglicher Art, Müll und Erdaushub abzulagern oder Gegenstände, Hilfsmittel oder Rückstände zurückzulassen,

2. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische, geruchliche oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung anders als nach § 5 zugelassen, wirtschaftlich zu nutzen,
9. in der Höhle Lichtquellen mit offener Flamme zu verwenden,
10. zu lagern, zu lärmern, zu zelten, zelten zu lassen, ein offenes Feuer zu verwenden, zu rauchen oder die mitgeschützte Umgebung mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April verboten, die Höhle zu betreten.

§ 5

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals oder dessen mitgeschützte Umgebung hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. Arbeiten im wissenschaftlichen oder anderen öffentlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde,

5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch nur im Sinne einer langfristigen Behandlung, in der mitgeschützten Umgebung.

§ 6

**Genehmigung**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 Bay-

NatSchG das Naturdenkmal zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 dieser Verordnung, zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer die Höhle ohne Genehmigung in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April vorsätzlich betritt. <sup>2</sup>Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Sonstige Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 des Strafgesetzbuches, bleiben unberührt.

§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird auf Grund der Art. 55 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG das Naturdenkmal „Espershöhle“ im Naturdenkmalbuch des Landkreises Forchheim gestrichen (Naturdenkmal laufende Nr. 98, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim, Nr. 42 a vom 20. Oktober 1976).

Forchheim, 17. Oktober 1989

gez. Ammon, Landrat

